



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Schwarzenburgstrasse 165
Postfach
3003 Bern

per Mail:
proches.aidants@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3300.
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 16. Oktober 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie uns den Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 16. November 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Es ist unbestritten, dass die Thematik der Angehörigenbetreuung infolge der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung weiterhin an Bedeutung zunehmen wird. Die Stossrichtung der Vorlage, womit die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung gestärkt werden soll, wird jedoch nur in Teilen unterstützt. Es muss vermieden werden, dass die Arbeitskosten für die Unternehmen weiter erheblich ansteigen und damit die internationale Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen noch stärker belastet wird. Dies würde sich negativ auf die Gesamtwirtschaft und damit auch negativ auf die Steuererträge und auf die damit verbundenen Leistungen auswirken sowie die staatlichen Investitionsmöglichkeiten schwächen. Es wurden keine alternativen Möglichkeiten zur Erreichung der Zielsetzungen bezogen auf die Kernelemente der Vorlage in Betracht gezogen. Zudem sind in der Vorlage verschiedene Begrifflichkeiten und Abgrenzungen zu wenig klar definiert.

Bemerkungen zu den Kernelementen der Vorlage

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass zwei Drittel der befragten Firmen eine Lohnfortzahlung für kurzzeitige Betreuungsaufgaben für Angehörige gewähren. Dies bedeutet, dass die Mehrheit der Unternehmen gesellschaftliche Entwicklungen antizipiert und ihren Mitarbeitenden Lösungen anbie-

tet, die deren individuellen Bedürfnissen nach Kurzurlaub für die Angehörigenbetreuung entsprechen. Vielfach führen solche Angebote dazu, dass andere Unternehmen im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Personalmarkt ähnliche Lösungen aufnehmen und damit nachziehen. Zudem lassen sich Lösungen für einen Kurzurlaub für die Angehörigenbetreuung auch zwischen den Unternehmen und den Sozialpartnerschaften aushandeln, die für die einzelnen Branchen sinnvoll und finanziell tragbar sind. Ein dringender Bedarf an einer gesetzlichen Regelung für alle Arbeitnehmenden besteht aktuell nicht. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ausreichend und bis auf weiteres beizubehalten.

Gemäss erläuterndem Bericht hat der Bundesrat am 1. Februar 2018 zum Thema Betreuungsurlaub folgenden Eckwert vorgegeben: Es sei der Erlass einer rechtlichen Grundlage für einen Betreuungsurlaub – mit oder ohne Lohnfortzahlung – oder alternative Unterstützungsmöglichkeiten für längere pflegebedingte Abwesenheiten zu prüfen. Im vorliegenden Entwurf ist ein Betreuungsurlaub für schwer kranke und verunfallte Kinder vorgesehen, der sich an die Regelung bei Mutterschaft anlehnt. Er wird damit begründet, dass Krankheiten und Unfälle, die zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führten, oft mit langen Aufenthalten in Spitälern und/oder mehreren Hospitalisationen verbunden seien. Bei solch schwerwiegenden Ereignissen sind primär Fachpersonen (Ärzte, anderes medizinisches Fachpersonal und Spitexdienste) für die Behandlung und Betreuung notwendig. Es ist unbestritten, dass in solchen Fällen die Erziehungsberechtigten ebenfalls eine bedeutende Rolle im Genesungsprozess spielen und die aufgewendete Zeit für alle Betroffenen von unschätzbarem Wert ist. Ein definierter Betreuungsurlaub – bezahlt oder nicht – ist aber nicht die geeignete Lösung, um den verschiedenen individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zudem geht aus dem Bericht nicht hervor, wann genau eine schwere Krankheit oder ein schwerer Unfall vorliegen würde. In den letzten Jahren haben sich die Arbeitszeiten der meisten Personen weiter flexibilisiert, und die Arbeitgebenden sind bei schwerwiegenden Ereignissen vielfach offen für individuelle, massgeschneiderte Lösungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Absprache mit den Arbeitgebenden Urlaub (bezahlt oder unbezahlt) bezogen, die Arbeitszeit (befristet) reduziert oder andere Lösungen gefunden werden, die den betroffenen Personen im konkreten Einzelfall besser dienen als die vorgesehene neue gesetzliche Bestimmung. Ferner spricht viel dafür, dass ein definierter Betreuungsurlaub mehrheitlich von Frauen beantragt würde, was dazu führen könnte, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt eher benachteiligt sein könnten. Insgesamt wird einem bezahlten Betreuungsurlaub sehr skeptisch gegenübergestanden, abgesehen davon, dass er auch die Arbeitskosten verteuern würde. Angesichts der anderen vordringlichen Projekte, die derzeit anstehen und mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der Unternehmer, der Arbeitnehmenden und der Konsumenten verbunden sowie zu lösen sind (Sanierung der AHV, einschneidende Veränderungen bei der beruflichen Vorsorge, steigende Kosten bei den Ergänzungsleistungen und den Krankenkassen), hat die Einführung eines Betreuungsurlaubs zurzeit keine Priorität.

Die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) für die Betreuung von Personen mit einer leichten Hilflosenentschädigung und für Paare in Lebensgemeinschaften, die einen gemeinsamen Haushalt führen, wird unterstützt. Laut dem erläuternden Bericht führen sie zu einem geschätzten Mehraufwand für die AHV von ungefähr einer Million Franken pro Jahr. Die Kostenfolge dieser Massnahme ist – gemessen an den Gesamtausgaben der AHV – verkraftbar. Gemäss Bericht sollten die Einsparungen die etwas höheren Kosten bei der AHV insgesamt übersteigen. Mit dieser Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften kann in bestimmten Fällen erreicht werden, dass die AHV-Rente etwas höher ausfällt, was sozialpolitisch unterstützt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin